



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

AZ.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

AVEA Entsorgungs-

betriebe GmbH & Co. KG

Braunswerth 1-3,

51766 Engelskirchen

Datum: 21.11.2017

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:

52.03.02-0062/17/7.2-we

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Welling

Zimmer: K 211b

Telefon: (0221) 147 - 3677

Fax: (0221) 147 - 2469

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG)

- Änderung des Betriebes eines Wertstoffhofes auf der Deponie Bur-scheid-Heiligeneiche
- Ihr Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 16.08.2017
- Anhörung vom 02.11.2017, Az. w. o.
- Stellungnahme per @-mail von Herrn Peeters-Bonnen am 10.11.2017

Anlage: 1 Ausfertigung Genehmigungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

I.

1. Aufgrund von § 16 i.V. mit § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes - BImSchG – vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.08.2017 die Genehmigung
erteilt, Ihre Anlage zur

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185.
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



**Aufbereitung von Grünabfällen und Kompostierung
sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen
(Biomassezentrum mit Wertstoffhof)**

auf dem Betriebsgelände der Deponie Burscheid-Heiligeneiche
in 51399 Burscheid-Heiligeneiche, Am Mühlenweg

zu ändern und zu betreiben.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) zusammen:

- a) Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag
(Nr. 8.5.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)



- c) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- d) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 bis weniger als 50 Tonnen.
(Nr. 8.12.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- e) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- f) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;
(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)



Die Anlage besteht aus (**genehmigter Bestand**):

- ★ BE 1 - Biomassezentrum / Erzeugung Biomasse zur Verwertung
(asphaltierte Fläche, Radlader, Trommelsieb, Shredder)
- ★ BE 2 - Biomassezentrum / Kompostierung
(asphaltierte Fläche, Radlader, Trommelsieb, Shredder, überdachte Fläche)
- ★ BE 3 - Biomassezentrum / Umschlag
- ★ BE 4 - Wertstoffhof

Der Wertstoffhof darf nur im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Standortgenehmigung vom 01.12.2016, Az. 52.03.09-0021/16(12.0)-PG-We betrieben werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet weiterer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlage ist entsprechend den im Einzelnen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid bezeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).



2. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262 / SGV. NRW. 2001) in den zurzeit gültigen Fassungen unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 d) festgesetzt auf

1.500,- €

(i.W.: eintausendfünfhundert Euro)

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE59300500000001683515, BIC: WELADEDXXX unter Angabe des Kassenzeichens 7331300000739994 zu überweisen.

II.

Begründung:

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG betreibt auf der Deponie Burscheid-Heiligeneiche eine Grünabfallkompostierung und eine Abfalllageranlage (Biomassezentrum mit Wertstoffhof), die erstmalig am 03.09.1993 von der Bezirksregierung Köln nach § 7 AbfG genehmigt wurde. Eine Übersicht der seitdem ergangenen Änderungs genehmigungen, Anzeigebestätigungen, etc. findet sich in den Antragsunterlagen.



Zurzeit plant die AVEA, als Betreiber der Grünabfallkompostierungsanlage am Standort der Deponie Burscheid-Heiligeneiche die Erweiterung der Öffnungszeiten auf Samstag im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 13 Uhr.

Weitere Änderungen sind nicht beantragt worden.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bei der von Ihnen betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- ★ Nr. 8.5.1 (G) (E),
- ★ Nr. 8.11.2.3 (G) (E),
- ★ Nr. 8.11.2.4 (V),
- ★ Nr. 8.12.1.2 (V)
- ★ Nr. 8.12.2 (V) und
- ★ Nr. 8.15.3 (V).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW Nr. 15 vom 30.03.2015) die Bezirksregierung Köln.



Antragsgemäß wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001 / FNA 2129-8-9) durchzuführen.

Die von der Fa. AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG betriebene Anlagenart ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der derzeit geltenden Fassung unter Ziffer 8.4.1.1 aufgeführt.

Aufgrund von § 5 des UVPG war daher zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist. Die Prüfung gemäß § 9 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht bestand daher nicht. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahmen abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
- der Bürgermeister der Stadt Burscheid



Datum: 21.11.2017

Seite 8 von 20

- aus meinem Haus die Dezernate:
 - 52 - abfalltechnische Überwachung,
 - 54 - Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz- und
 - 55 - technischer Arbeitsschutz.

Von mir wurden die Unterlagen aufgrund der eigenen Zuständigkeit im Bereich Umweltschutz geprüft.

Die v. g. Stellen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nicht vorgeschlagen.

Diesen Bescheid erhielten Sie am 02.11.2017 zur Anhörung. Hierzu nahm Herr Peeters-Bonnen telefonisch am 10.11.2017 Stellung. Änderungswünsche wurden nicht geäußert. Der Bescheid konnte daher in der vorgesehenen Weise erteilt werden.



3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Bei dem genehmigten Betrieb des Wertstoffhofes werden keine Abfälle mit geruchsintensiven Bestandteilen angenommen. Nur die DSD Abfälle können grundsätzlich zur Geruchsbildung neigen. Sie werden nur in Säcken verpackt angenommen und in 1,1 [m³] Müllgroßbehältern (MBG) mit Deckel gesammelt. Da die Leerung der MGB regelmäßig im Rahmen der kommunalen Sammlung erfolgt, ist mit dem Auftreten von maßgeblichen Geruchsemissionen nicht zu rechnen.

Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten auf Samstage ergeben sich keine Veränderungen.

Unter dem Aspekt der Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.2 Luftverunreinigungen durch Staub

Ebenfalls werden bei dem beantragten Betrieb des Wertstoffhofes keine Abfälle angenommen bzw. gelagert die zu einer relevanten Staubbildung neigen.

Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten auf Samstage ergeben sich keine Veränderungen.



Unter dem Aspekt der Staubimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.3 Schallschutz

Für die beantragte Änderung wurde von der Fa. Graner + Partner GmbH am 02.05.2016 ein Schalltechnisches Prognosegutachten über die zu erwartenden Geräuschimmissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertstoffhofes am neu geplanten Standort auf dem Gelände des Deponie Burscheid-Heiligeneiche gefertigt.

Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl die Immissionsrichtwerte als auch die zulässigen Maximalpegel gemäß TA Lärm tagsüber an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen deutlich unterschritten werden. Die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte beträgt > 10 dB(A), so dass die nächsten schutzbedürftigen Bereiche außerhalb des Einwirkungsbereiches gemäß TA Lärm liegen.

Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten auf Samstag ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der Anlieferermenge.

Unter dem Aspekt des Schallschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.4 Erschütterungsschutz

Signifikante Erschütterungen sind bei der in den Antragsunterlagen dargestellten geänderten Betriebsweise nicht zu erwarten.



3.2 Planungsrecht

Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten auf Samstage ergeben sich keine planungsrechtlichen Auswirkungen.

Aus planungsrechtlicher Sicht wurden von der Stadt Burscheid keine Bedenken erhoben.

3.3 Baurecht / Brandschutz

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf baurechtliche Belange bzw. Aspekte des Brandschutzes.

3.4 Abwasserbeseitigung und vorbeugender Gewässerschutz

Gegen den antragsgemäßen Bau und Betrieb des Wertstoffhofes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.5 Abfallwirtschaft

Durch die beantragte Änderung haben keine Auswirkungen auf abfallwirtschaftliche Belange.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.



3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gegen die beantragte Maßnahme bestehen aus der Sicht des Gesundheitsschutzes sowie des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

3.7 Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

3.8 Anlagensicherheit (Störfall Relevanz)

Die beantragte Änderung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung gem. der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - 12. BImSchV.

3.9 Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der maximal zulässigen Lagermenge von Abfällen mit negativem Marktwert.

Da die Abfalllagermenge durch die beantragte Änderung nicht verändert wird, ergibt sich keine Auswirkung auf die Sicherheitsleistung.



3.9 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war somit zu erteilen. Die Genehmigung wird mit den folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

III.

Die Nebenbestimmung Nr. 6 des Änderungsbescheides vom 22.12.2016, Az. 52.03.02-0060/16/7.2-we in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt neu gefasst:

6. Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Anlage darf in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet haben.

Die Betriebszeit der Mitarbeiter ist Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Der Ab- und Antransport der Container ist werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.



IV.

Hinweise:

1. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
3. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
5. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie durch



diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

Datum: 21.11.2017

Seite 15 von 20

V.

Kostenentscheidung:

Nach § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund von §§ 9, 14 des Gebührengesetzes in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) festgesetzt auf

1.500,- €

(i. W.: eintausendfünfhundert Euro)

**Begründung:**

Nach § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) AVerwGebO NRW beträgt die Rahmengebühr für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Betriebes einer Anlage nach § 16 BImSchG 150 bis 5.000 Euro, wenn die Regelung des Betriebes Gegenstand der Teil- oder Änderungsgenehmigung ist.

Da es sich um Rahmensätze handelt, sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 GebG NRW bei der Berechnung der Gebühren der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei einem geringen Verwaltungsaufwand und einem unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Wert ist eine Gebühr im unteren Tarifbereich gerechtfertigt.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Änderungsbescheid wird gemäß §§ 1; 2, 9, 11 bis 14 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 d) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwerGebO NRW festgesetzt auf:

1.500,-€

(in Worten: tausendfünfhundert Euro).



VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Datum: 21.11.2017

Seite 18 von 20

Hinweise:

1. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Köln.
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.

3. Auf § 22 Abs. 1 GebG NRW wird hingewiesen:
Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Welling)



Anhang

Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Änderung und den Betrieb des Wertstoffhofes am Standort der Deponie Burscheid-Heiligeneiche

- 1.1 Antrags-Formular
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Genehmigungsstand
- 1.4 Antragsgegenstand
- 1.5 Antrag zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
- 2 Pläne
- 3 Bauvorlage
- 4 Anlage und Betrieb
 - 4.1 Betriebsbeschreibung
 - 4.2 Verkehrsaufkommen
 - 4.3 Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen
 - 4.4 Betriebszeiten
 - 4.5 Betriebliches Dokumentationswesen
 - 4.6 In- und Outputmassen
 - 4.7 Lagerung
 - 4.8 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 4.9 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen

- 4.10 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und beseitigung



- 4.11 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 4.12 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 4.13 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.14 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung, Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.16 Maschinenaufstellungsplan
- 4.17 Immissionsprognose
- 4.18 Betrachtung nach Störfall-Verordnung
- 4.19 Ausgangszustandsbericht
- 4.20 Formulare
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Sonstige Unterlagen
- 6.1 Sicherheitsleistungen
- 7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Schalltechnisches Prognosegutachten